

BGer 1B 398/2016 vom 7. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_398_2016

FR: TF 1B 398/2016 du 7 novembre 2016

IT: TF 1B 398/2016 del 7 novembre 2016

Regeste

Strafverfahren; nachträglicher Entscheid / DNA-Analyse (Fristwahrung) | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 07.11.2016 1B 398/2016 (1B_398/2016)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 07.11.2016 1B 398/2016 (1B_398/2016) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 07.11.2016 1B 398/2016 (1B_398/2016)

Strafverfahren; nachträglicher Entscheid / DNA-Analyse (Fristwahrung) | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_398/2016

Urteil vom 7. November 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern. Gegenstand Strafverfahren; nachträglicher Entscheid / DNA-Analyse (Fristwahrung), Beschwerde gegen den Beschluss vom 17.

Oktober 2016 des Obergerichts des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen. In

Erwägung, dass das Regionalgericht Berner Jura-Seeland mit Entscheid vom 29. September

2016 in Bezug auf den Verurteilten A. _____ in einem nachträglichen Verfahren die

Erstellung eines DNA-Profiles anordnete; dass A. _____ hiergegen bei der

Staatsanwaltschaft einen - vom 11. Oktober 2016 - datierten Rekurs deponierte, welcher

zuständigkeitshalber ans Obergericht des Kantons Bern weitergeleitet wurde; dass die

Beschwerdekammer des Obergerichts mit Beschluss vom 17. Oktober 2016 wegen

verspäteter Einreichung des Rekurses auf diesen nicht eingetreten ist (Art. 89 ff. in

Verbindung mit Art. 396 StPO); dass A. _____ gegen diesen Beschluss mit Eingabe

vom 22. Oktober 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat,

beim Obergericht eine Stellungnahme einzuholen; dass der Beschwerdeführer den

Beschluss der Beschwerdekammer ganz allgemein beanstandet; dass er sich indes dabei mit

der Begründung des Beschlusses nicht im Einzelnen rechtsgenügend auseinandersetzt und

insbesondere nicht darlegt, inwiefern die Begründung bzw. der Beschluss selbst im

Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den

gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65

E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten

ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im

vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass unter

den gegebenen Umständen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche

Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem

Obergericht des Kantons Bern, Beschwerdekammer in Strafsachen, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 7. November 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des

Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.